



SATZUNG
DER
STADT GUBEN

Straßenreinigungsgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 15 und 75 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) und der Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.09.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Guben Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge

1. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht
2. der Nutzungsberechtigte nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats Gebührensschuldner. Sowohl der bisherige Gebührensschuldner als auch dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Eigentumsübergang der Stadt Guben unverzüglich anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 3 angezeigt, haftet der bisherige Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem Rechtsnachfolger.
- (6) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
 1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstücks, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird,

2. die in der Straßenreinigungssatzung im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.

- (3) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

- (4) Liegt ein Grundstück gemäß §3 Abs.2 an mehr als einer durch die Stadt Guben zu reinigenden Straßen wird eine Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. auf die zweite und in Höhe von 10 v. H. auf die dritte und vierte Seite gewährt.

Den entstandenen Gebührenaussfall trägt die Stadt Guben.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Flächenmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

| Reinigungsklasse | Gebühr/Flächenmeter |
|------------------|---------------------|
| S1 | 2,48 € |
| S2 | 1,04 € |
| S3 | 0,24 € |
| W1 | 2,50 € |
| W2 | 0,64 € |

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.

§ 6

Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschildners) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenschildner mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringert sich die Gebühr für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschild.
- (5) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Guben zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als 4 Wochen nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenschild gemindert. Die Verringerung der Gebühr tritt mit Ablauf des Monats, in dem

die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird ein und beträgt für jeden Monat ohne Reinigungsleistung ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Wird der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine bekannt gegeben, werden auf bereits verstrichene Fälligkeitstermine entfallende Beträge einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Alle verbleibenden Fälligkeitstermine bleiben bestehen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen, insbesondere im Fall einer geminderten Gebührenschuld infolge eines Reinigungsausfalls nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 8

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne (i.S.) dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Anliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o. a.) getrennt an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße angrenzen bzw. erschlossen werden.
- (3) Hinterliegergrundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 31. August 2005 außer Kraft.

Guben, den 10. September 2008

Klaus-Dieter Hübner, Bürgermeister